

Satzung der Pferdefreunde Wunstorf e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde Wunstorf e. V.“. Dieser hat seinen Sitz in Wunstorf. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die artgerechte Haltung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedürfnisse des Pferdes durch seine Mitglieder.
2. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, die Jugendarbeit zu fördern und seinen Mitgliedern ein breites Angebot an Aktivitäten und Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen des Breitensports zu bieten.
3. Weitere Aufgabe ist die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
4. Der Verein engagiert sich in Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
5. Der Verein bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten Voltigier- und Reitunterricht für seine Mitglieder an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Eintritt

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an den Aufgaben des Vereins hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder mit einem Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung im Rückstand ist.

§ 5

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) 1. Vorsitzenden
 - 2) 2. Vorsitzenden
 - 3) Schriftführer
 - 4) Kassenwart
 - 5) Sportwart
 - 6) Vertreter der Vereinsjugend
 - 7) Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

3. Neben dem Vorstand gem. Abs. 2. ist mindestens eine weitere Position zu besetzen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vertreter der Vereinsjugend werden separat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres, das vom 01.01. bis 31.12. läuft, statt. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat.
2. Anträge müssen in schriftlicher Form bis 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Die Höhe der Beiträge
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei unter 16-jährigen Mitgliedern liegt das Stimmrecht bei deren gesetzlichem Vertreter. Familien verfügen über maximal zwei Stimmen.
6. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können sich durch ein Elternteil vertreten lassen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 10 Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann von den Mitgliedern mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so fällt etwaiges Vereinsvermögen nach Begleichung von Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung der Jugendarbeit oder des Tierschutzes.